ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DAVOS KLOSTERS MOUNTAINS FÜR DIE SOMMER- UND WINTERSAISON

(nachstehend DKM genannt)

Änderungen vorbehalten. Die aktuellen AGB sind auf der Website www.davosklostersmountains.ch/agb publiziert.

1. ALLGEMEIN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte, welche die Davos Klosters Bergbahnen AG, Klosters-Madrisa Bergbahnen AG, Bergbahnen Rinerhorn AG und Sportbahnen Pischa AG erbringen. Sie sind auch gültig für den Ticket Onlineshop, die Bergerlebnisse und die Vermietung von Sportgeräten. Für die Mountain Hotels und Resorts (= Hotelzentrale der DKM) sowie für Veranstaltungs-Dienstleistungen gelten jeweils separate Geschäftsbedingungen, die hier nicht integriert sind.

1.1. Vertrag

Mit der Bestellung oder dem Kauf eines Fahrausweises oder einer Dienstleistung bzw. mit deren Inanspruchnahme kommt der Vertrag mit den Gesellschaften der DKM zustande. Die vorliegenden AGB gelten mittels jeder Bestellung, Kauf und Inanspruchnahme als vorbehaltlos angenommen.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde hat sich auf Verlangen des Kassen-, Bahn- oder Kontrollpersonals mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) auszuweisen. Das KeyTicket, die KeyCard, Graubünden Card, Gästekarte mit Ticket, Swatch-ID sowie die Kaufbestätigung des Ticket Onlineshops müssen ebenfalls vorliegen.

1.3. Datenträger

Die KeyCard ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften der DKM. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard (ab 3-Tagespass und für online Tickets obligatorisch) ist bei allen Verkaufsstellen gegen eine Gebühr von CHF 5.-- erhältlich (kein Depot, d.h. keine Rückerstattung der Kartengebühr). Sichtlich defekte KeyCards werden nicht kostenlos ersetzt. KeyTickets sind gebührenfreie und berührungslose Einwegkarten. Sie werden für Fussgänger-, 1-Tages-, 2-Tages-, Vormittags-, Halbtages- und Abendkarten verwendet. Weiter gilt als Datenträger im Sommer die Gästekarte der Destination Davos Klosters sowie das Mobiltelefon.

1.4. Datenschutz

Weitere Informationen darüber, wie wir Ihre Personendaten bearbeiten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.
Diese ist abrufbar unter www.davosklostersmountains.ch/de/mountains/datenschutz.

1.5. Fahrausweise

Alle Sommer- und Winterfahrausweise sind persönlich und nicht übertragbar. Saison- und Jahreskarten, Mehrtagespässe ab 8 Tage sowie Tages-Wahl-Abonnemente werden mit einem Foto versehen. Kein Foto enthalten Wintersporttickets aus dem Ticket-Onlineshop, welche direkt auf einen Datenträger geladen werden. Hier sind die Mitführung der Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshops und eines amtlich gültigen Ausweises obligatorisch.

1.6. Gültigkeit / öffentlicher Verkehr

1.6.1. Gültigkeit Bergbahnen

Die regionalen Wintersporttickets sind auf allen Anlagen der Parsenn Davos, Parsenn Klosters, Jakobshorn, Rinerhorn, Pischa und Madrisa sowie an den Talskiliften in Davos und Klosters (ohne Schatzalp) gültig. Der Talskilift Selfranga akzeptiert Gäste erst ab einem 3-Tagesskipass, 1- & 2-Tagesskipässe sind bei Selfranga nicht gültig, ebenso die Wahlabonnemente.

Tageszeitliche Geltungsdauer: Für die Bergbahnen gemäss den veröffentlichten Betriebszeiten (ohne Abendanlässe wie Abendskifahren oder Abendschlitteln).

Vormittagskarte-Rückgabe (=Gültigkeit) bis 13:00 Uhr
Halbtageskarte-Verkauf (=Gültigkeit) ab 12:15 Uhr

Für die Topcard und die Graubünden Card gelten separate Bedingungen und Gültigkeiten der Topcard-Anbieter, resp. der Bergbahnen Graubünden. AGB unter www.topcard.info oder www.graubuendencard.ch. Punkte, Mehrtageswahlkarten und Mehrfahrtenkarten sind nicht über-tragbar und bis zum Ende der jeweils laufenden Wintersaison gültig.

1.6.2. Öffentlicher Verkehr

Die von den DKM ausgestellten Wintersportpässe sind bei den Tarifverbunden in Davos und Klosters ab Start der Wintersaison (inkl. Wochenendbetrieb) wie folgt gültig:

Tarifverbund Davos - Zonen 400, 410, 420, 430 (Davos Laret bis Davos Glaris mit Pischabahn)

In den Zonen 400, 410, 420 und 430 vom Tarifverbund Davos werden die Bergbahntickets (inkl. ESA, TopCard und graubündenCARD) beschränkt auf Hin- und Rückfahrt zu den Talstationen der Bergbahnen DKM in Ausübung des Wintersports gültig sein. Tages- oder Halbtageskarten sind eingeschränkt nur am Gültigkeitstag gültig. Gäste mit Feriendomizil Davos können mit der Gästekarte den ÖV in Davos in den Zonen 400, 410 und 420 ohne Einschränkung nutzen.

Tarifverbund Klosters - Zonen 200/210 sowie RhB-Strecke von Klosters - Davos Platz (2. Klasse)

In den Zonen 200/210 vom Tarifverbund Klosters sind die Bergbahntickets (inkl. ESA, TopCard und graubündenCARD) auf Hin- und Rückfahrt zu den Talstationen der Bergbahnen DKM in Ausübung des Wintersports (Ski, Snowboard, Schlitteln) gültig. Tages- oder Halbtageskarten sind eingeschränkt nur am Gültigkeitstag gültig. Mit einem gültigen Einheimischen-Ausweis

der Gemeinde Klosters kann mit den gleichen Einschränkungen zusätzlich die RhB-Strecke Klosters Platz - Davos Platz (2. Klasse) benutzt werden. Gäste mit Feriendomizil Klosters/Saas können mit der Gästekarte den OV in Klosters in den Zonen 200/210 sowie auf der RhB-Strecke Klosters - Davos Platz (2. Klasse) ohne Einschränkung nutzen.

Rhätische Bahn
Rhätische Bahn (2. Klasse) teilweise eingeschlossen, siehe Beschrieb oben unter Abschnitte «Tarifverbund Davos» und «Tarifverbund Klosters».

Beim Kauf über einen Webshop oder wenn das Bergbahnticket auf einen Fremddatenträger geladen wird, muss eine Kaufquittung vorgewiesen werden können (digital oder in Papierform). Als Fremddatenträger gelten z.B. SwissPass, Kredit-karten oder Karten von anderen Bergbahn-Regionen (Aufzählung nicht abschliessend).

Detaillierter und verbindlicher Gültigkeitsbeschrieb der Tarifverbunde Davos und Klosters ist unter www.davosklostersmountains.ch/agb abrufbar.

Änderungen vorbehalten

1.7. Altersklassen
Kinder bis zum 6. Geburtstag fahren in Begleitung von Erwachsenen oder Schneesportlehrer/In (sofern in dessen Unterricht) gratis auf den Bergbahnen, davon ausgenommen sind die Talskilifte.

- *Reduzierte Kindertarife gelten bis zum 13. Geburtstag*
- *Reduzierte Jugendtarife gelten bis zum 18. Geburtstag*
- *Erwachsenentarife gelten ab dem 18. Geburtstag*
- *Tarife für Senioren gelten ab dem 65. Geburtstag,*
- *für Seniorinnen ab dem 64. Geburtstag*

1.8. Spezielle Kategorien
1.8.1 Familien
Als Familie gilt mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen. Patchwork-Familien gelten auch als Familien und es können bis zu zwei Kinder (unabhängig, von welchem Elternteil) ins Familienabo eingebunden werden. Ab drei Kindern müssen zwingend alle von einem Elternteil sein oder alle im gleichen Haushalt leben (Wohnsitzbestätigung ist Pflicht). Bei der Topcard können erwachsene Kinder von 18 bis 35 Jahren beim Familienabo gegen einen Aufpreis eingebunden werden.

1.8.2 Gruppen/Schulen
Als Gruppe und Schulen gilt, wenn gleichzeitig mindestens 15 Fahrausweise bezogen werden. Als Gruppe werden Vereine, Clubs, Firmen anerkannt. Als Schulen werden öffentliche und private Schulen sowie J+S Gruppen anerkannt. Ein Zusammenschluss von Hotelgästen oder anderen Gästeformen gilt ausdrücklich nicht als Gruppe. Der Gruppenleiter muss alle Fahrausweise gemeinsam beziehen und bezahlen. Eine Einzelabgabe der Gruppentickets durch die DKM ist nicht möglich. Die Gültigkeit der Tickets muss entweder am gleichen Tag beginnen oder enden. Die Schultickets müssen für denselben Gültigkeitsbereich, für die gleiche Dauer und ab dem gleichen Datum, gelöst werden. Zudem muss der Namensliste eine Kursausschreibung mit offiziellem Papier zugestellt werden. Detaillierte Informationen über die attraktive Gruppen- und Schulrabatte sind an den Verkaufsstellen oder auf der Webseite www.davosklostersmountains.ch erhältlich.

1.8.3 Bergerlebnisse
Bergerlebnisse, die meist ein Ticket und die Miete eines Sportgerätes beinhalten, können auf der Webseite gekauft werden. Es können keine Datenträger direkt geladen werden. Der Käufer erhält bei der Online-Zahlung einen gültigen Voucher per Mail zugesendet. Dieser kann an den auf dem Voucher genannten Verkaufsstellen eingelöst werden. Die DKM schliessen jegliche Haftung für die Beschädigung von Sportgeräten durch den Kunden oder Leistungen Dritter aus. Für Leistungen, die von Dritten erbracht werden, gelten deren AGB, die bei einem Kauf akzeptiert werden. Die Gültigkeit der Voucher ist begrenzt. In der Regel müssen die Voucher bis Ende der aktuellen Saison eingelöst werden. Wenn nicht anders vermerkt, erlischt danach die Gültigkeit des Vouchers.

1.9. Leistungen
Die Leistungen der DKM ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung an den Kassen und auf der Webseite (www.davosklostersmountains.ch). Spezialtarife, Sonderwünsche oder Spezialvereinbarungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtsverbindlich schriftlich bestätigt worden sind.

2. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1. Preise
Die Preise für die Fahrausweise werden auf der Webseite (www.davosklostersmountains.ch) veröffentlicht. Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. MWST zum Normalsatz. Alle Fahrausweise sind persönlich und nicht übertragbar. Sämtliche Mehrtageskarten sind linear nachfolgend gültig und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind die Punkte-, Mehrtageswahlkarten und Mehrfahrtenkarten. Diese müssen bis Ende der aktuellen Saison eingelöst werden. Ungebrauchte Tage verfallen, sie werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen. Bei unterschiedlichen Tarifangaben in den einzelnen Prospekten und auf elektronischen Medien gelten die Bestimmungen gemäss aktueller Publikation auf der Webseite www.davosklostersmountains.ch.
Zusätzlich zu den Ticketpreisen erheben die DKM eine KeyCard-Gebühr von CHF 5.- (ab 3-Tagespass obligatorisch). Die KeyCard geht in das Eigentum des Käufers über. Sie kann wiederholt, mit mehreren Angeboten gleichzeitig und zum Teil auch in anderen Schneesportgebieten eingesetzt werden. Eine Rückgabe ist nicht möglich.
Die Online-Ticketpreise sind teilweise rabattiert. Sie können variieren und sind nicht fix. Es gelten die aktuellen, gebuchten Preise.

2.2. Zahlung
Die Zahlung erfolgt unmittelbar bei Vertragsabschluss, online und an den Verkaufsstellen. Ticketbezüge auf Kredit bzw. auf Rechnung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahmeregelung ist im Voraus zu vereinbaren und nur dann gültig, wenn sie von den DKM schriftlich bestätigt wird. Bei Bezahlung auf Rechnung verpflichtet sich der Kunde, den in Rechnung gestellten Betrag bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Einwände gegen die Rechnung sind schriftlich und begründet innerhalb von sieben Tagen zu erheben. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Bleibt die Zahlung auch nach zweiter Mahnung aus, sind die DKM berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Kunden, ohne weitere Mitteilung, einzustellen. Die DKM behalten sich vor, für bestimmte Leistungen für den ganzen oder einen Teilbetrag eine Vorauszahlung zu verlangen. Für Anlässe mit einer ausländischen Rechnungsadresse ist eine Kreditkartennummer mit

Verfalldatum und der Kartenprüfnummer (CVC) als Garantie anzugeben oder eine 100% Vorauszahlung zu leisten. Dies gilt auch für Anlässe, welche aus dem Ausland gebucht werden. Ausnahmen benötigen die schriftliche Bestätigung der DKM. Banküberweisungs- und Checkgebühren gehen immer zu Lasten des Absenders.

2.3. Zahlung im Ticket-Onlineshop
Die Online-Übertragung der Kreditkarteninformationen erfolgt verschlüsselt über ein SSL-Zertifikat innerhalb des Saferpay- oder Datatrans-Fensters. Saferpay ist ein Produkt der Six Payment Services AG, 8005 Zürich; Datatrans von Datatrans AG, 8008 Zürich. Der Kaufprozess ist erst rechtsgültig, wenn die Bezahlung abgebucht ist. Wird eine Transaktion abgebrochen oder nicht abgeschlossen, sind alle Tickets ungültig.

2.4. Währung
Die Preisangabe erfolgt stets in Schweizer Franken (CHF). Die Euro-Umrechnung erfolgt zum aktuellen Tageskurs der DKM. Wechselgeld wird grundsätzlich in Schweizer Franken ausbezahlt.

2.5. Preis- und Leistungsänderung
Die DKM behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

3. TICKETING / ONLINE TICKET

3.1. Rückerstattungen

Allgemein / persönliche Verhinderungsgründe
Die nicht Benützung eines Abos oder eines sonstigen Tickets, welche nicht auf Unfall oder Krankheit zurückzuführen sind, berechtigen nicht zu einer Rückerstattung. Alle Rückerstattungen werden zudem mit einer Gebühr von CHF 20.—belastet. Kein Rückerstattungsanspruch oder Umbuchungsmöglichkeit besteht auf: Einzelfahrten, Vormittags-, Halbtages-, Tages- und Abendkarten, Bergerlebnisse, Spezialabonnemente sowie bei persönlichen Verhinderungsgründen. In diesen Fällen wird keine Rückerstattung oder Umbuchung auf ein anderes Datum getätigt.

Störungen in der Leistungserbringung / Betriebseinstellungen
Betriebseinschränkungen bzw. -einstellungen infolge höherer Gewalt wie Wind- und Wettereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks oder behördlichen Anordnungen, Betriebsstörungen (z.B. infolge von technischen Defekten oder Stromunterbrüchen) berechtigen weder zur Rückerstattung noch zu einer Entschädigung.

Unfall oder Krankheit
Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers und damit verbunden der vorzeitigen Beendigung der Saison muss das Abonnement/ Ticket innerhalb von 10 Tagen nach dem Unfall/Krankheit bei einer Ausgabestelle hinterlegt werden. Die Zustellung per eingeschriebener Post oder Abgabe durch eine Drittperson ist ebenfalls möglich. Sofern das Abonnement oder die Mehrtageskarten nicht mehr benützt werden können, werden nach Abgabe eines Arztzeugnisses die nicht genutzten Tage gemäss den nachfolgenden Ausführungen von Art. 3.1, 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 zurückerstattet. Zu spät eingereichte Abonnemente/Tickets sowie diejenigen, die nach dem Unfall/ Krankheit wieder benutzt wurden, werden nicht rückerstattet.Das Zeugnis muss zwingend von einem praktizierenden Arzt der Region Davos Klosters bzw. von einem Spital der Region Davos Klosters ausgestellt sein. Für die Berechnung der Rückerstattung ist das Datum des ärztlich bestätigten Unfalls/Krankheit oder der Tag nach der darauffolgenden Benützung des Abonnements relevant. Die Rückerstattung für Mehrtageskarten wird anhand der gefahrenen Tage zum regulären Mehrkartentarif berechnet. Für die Berechnung der Rückerstattung bei Mehrtageskarten ist der Folgetag der letztmaligen Benützung relevant. Bei Familienabonnementen wird zuerst die Reduktion zum Normalpreis gerechnet. Der sich daraus ergebende Rabatt wird dann ebenfalls bei der Rückvergütung berücksichtigt, wobei nur der/die Verunfallte/Kranke die Rückerstattung erhält. Rückerstattungen sind nur bis Ende der aktuellen Saison möglich. Bei Bezug der Rückerstattung erlischt die Gültigkeit des Abonnements/Tickets sofort.

3.1.1 Jahresabonnement ESA & TopCard
- bis Ende Oktober 80 % des Kaufpreises
- bis Ende November 70 % des Kaufpreises
- bis Ende Dezember 60 % des Kaufpreises
- bis Ende Januar 45 % des Kaufpreises
- bis Ende Februar 30 % des Kaufpreises
- ab 1. März keine Rückvergütung

3.1.2 Sommerabonement
Der Prozentsatz der Rückerstattung für das Sommerabonnement wird folgendermassen berechnet:

- bis Ende Juni 75% des Kaufpreises
- bis Ende Juli 50% des Kaufpreises
- bis Ende August 25% des Kaufpreises
- ab 1. September keine Rückvergütung bis Ende Saison

3.1.3 Abonnements und Pandemie
Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Skigebietes infolge einer Pandemie gewähren die DKM bei den von ihnen verkauften Abonnements folgenden Anspruch:

$$\frac{\text{Bezahlter Preis des Abos x Ausfalltage des Abos}}{\text{260 Betriebstage}}$$

Voraussetzung ist, dass das gesamte Gültigkeitsgebiet des Abonnements vor der Schliessung betroffen ist. Grundlage für die Berechnung der Ausfalltage bilden 260 Betriebstage. Entgangene Tage infolge des Kaufdatums werden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Anspruch wird in Form einer Gutschrift beim Kauf des nächsten Abonnements gewährt.

3.2. Ticketverlust/ Ersatz / Stornos
Gestohlene oder verlorene Abonnemente werden nur mit der Originalquittung mit Sperrnummer für das Restguthaben ersetzt. Gleichzeitig wird das verlorene Ticket gegen die Benützung Unbefugter gesperrt. Die Bearbeitungsgebühr für den Ersatz beträgt CHF 20.-- inkl. Gebühr für die neue KeyCard. KeyTickets werden nicht ersetzt!
Kein Ersatz besteht auf: Einzel-/Retourfahrten, Vormittags-, Halb- tages-, Tages- und Abendkarten und eingelöste Erlebnisse ohne Keycard. Wird ein Abonnement Zuhause vergessen, wird an der Verkaufsstelle eine Tageskarte bezogen und zum Normaltarif bezahlt. Auf dem Ticket wird ein Rückerstattungsanspruch vermerkt. Unter Vorweisung des gültigen Abonnements erhält der Kunde den Betrag zurückerstattet. Der Rückerstattungsanspruch wird nur bis Ende der aktuellen Saison ausbezahlt.

3.3. Ticketmissbrauch

DKM ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Hierzu ist DKM berechtigt, Gäste, die sich an Geräten zur Zutrittskontrolle mit einer mit Foto versehenen Karte oder Abonnement (Abos ab 8 Tagen) ausweisen, zu fotografieren und die Bilder beim Eintritt sowie nachträglich zu überprüfen und sonst zu bearbeiten, um Missbräuche festzustellen und zu ahnden (einschliesslich einer dafür allfällig nötigen Weitergabe an Dritte). Der Kunde hat sich mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Führerausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrausweisen, insbesondere die Übertragung von Sportpässen oder die Änderung der darin enthaltenen Angaben, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen Taxe des unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrausweises wird ein Zuschlag von CHF 500.– pro Missbrauch erhoben. Die DKM behält sich überdies das Recht für eine strafrechtliche Verfolgung vor. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird.

3.4. Stornogebühren Hotel Online Shop

Falls Buchungen im Hotel Online Shop der Hotels von Davos Kosters storniert werden, mit oder ohne Begründung, fallen pro Storno Gebühren von CHF 5.- an, sofern die Stornierungen mehr als 1% der gesamten Buchungen betragen.

3.5. Rückerstattungsanteil Vormittagskarte

Der Rückerstattungsanteil der Vormittagskarte kann maximal bis 13.00 Uhr am Gültigkeitstag bei den Verkaufsschaltern an den Talstationen geltend gemacht werden. Die Vormittagskarte ist bei der Rückerstattung als Ticket vorzulegen. Quittungen und Kreditkartenbelege werden nicht als Ticket akzeptiert. Pro Person kann maximal eine Vormittagskarte pro Tag rückerstattet werden.

4. KAMERAÜBERWACHUNG VON ANLAGEN, PISTEN, BIKESTRECKEN UND PARKPLÄTZEN

Die Anlagen in den Skigebieten, die Pisten und Bikestrecken sowie die Parkplätze sind aus Sicherheitsgründen teilweise Kamera überwacht. Geräte zur Zutrittskontrolle können mit einer Kamera ausgestattet sein, um Gäste, die sich mit einer mit Foto versehenen Karte oder Abonnement (Abos ab 8 Tagen) ausweisen, zu fotografieren (vgl. Ziffer 3.3. Ticketmissbrauch).

4.1. Varianten fahren / Wildruhe- und Waldschutzzonen

Für Freerider, Varianten-, Ski- und Snowboardfahrer bestehen abseits der markierten und kontrollierten Pisten erhöhte Gefahren. Für das Fahren abseits der Pisten wird jegliche Haftung der DKM abgelehnt. Wer Spuren in gefährlichen, steilen Hängen hinterlässt, verleitet andere, unerfahrene Fahrer zum Nachahmen, was bei geänderten Witterungs- und Schneeverhältnissen zu Lawinen führen kann. Die Pisten der DKM sind im freien Gelände angelegt. Kleine Waldparzellen werden umfahren, denn es sind geschützte Wald- und Wildschutzzonen. Bäume und Sträucher sollen nicht beschädigt und das Wild nicht beunruhigt oder aus seinen Einständen vertrieben werden. Die Wald- und Wildschutzzonen sind entsprechend markiert und publiziert (www.wildruhe.gr.ch). Bitte beachten Sie unsere Hinweistafeln.

4.2. Rücksichtsloses Verhalten / Fehlverhalten des Ticketkäufers

Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoss gegen das Schutzkonzept, Verstoss gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnungen des Bahn-, Kassen- oder Kontrollpersonals kann die DKM dem Ticketinhaber den Fahrausweis entziehen. Dies gilt insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefährdeten Hängen oder Wildruhe- und Waldschutzzonen, Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten. Wer infolge Alkohol oder Drogenmissbrauch die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Wintersportpisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des Ticketpreises. Wer Anlagen und Einrichtungen der DKM beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung und Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten. Schneesportler, welche durch rücksichtslose und unbeherrschte Fahrweise eine oder mehrere andere Personen erheblich gefährden, können bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft wegen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 des Schweizerischen Strafgesetzbuches angezeigt werden. Rücksichtslos ist es unter anderem, wenn Variantenfahrer oder Freerider in Missachtung von Lawinenwarntafeln und Lawinenwarnleuchten sowie Absperrungen lawinengefährdete Hänge befahren und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen erheblich gefährden, welche sich auf Pisten, Abfahrtsrouten oder Schneesportwegen aufhalten. Im Gegensatz zur kriminalrechtlichen Sanktion der Strafe kann die zivilrechtliche Sanktion des Schadenersatzes bereits durch das Auslösen der Schneemassen eintreten. Dies ist dann der Fall, wenn der Verkehrssicherungspflichtige beziehungsweise der beauftragte Pisten- und Rettungsdienst nach dem Niedergang der Schneemassen eine Suchaktion nach allfälligen Verschütteten eingeleitet hat, die sich später als unnötig erweist. Variantenfahrer und Freerider, die in Missachtung der Warnsignale lawinengefährdete Hänge befahren und Lawinen auslösen, verletzen eine vertragliche Nebenpflicht und haften der Bergbahnunternehmung für den dadurch verursachten Schaden.

4.3. Pistenmarkierungen

Parsenn Davos, Parsenn Klosters, Jakobshorn, Rinerhorn, Madrisa

Bereich	Markierung
Gesamtes Gebiet	Seitenrand-Markierung

Pischa

Bereich	Markierung
Gesamtes Gebiet	Mittel-Markierung

4.4. FIS Regeln

Es gelten die 10 Verhaltensregeln der FIS für alle Schneesportgäste (www.fis-ski.com):

Es gelten die 10 Verhaltensregeln der FIS für alle Schneesportgäste, siehe www.fis-ski.com:

1. ***Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder*** *Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.*
2. ***Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise*** *Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise*

seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. ***Wahl der Fahrspur***
   Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.
4. ***Überholen***
   Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.
5. ***Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren***
   Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt oder nach einem Halt anfährt, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.
6. ***Anhalten***
   Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.
7. ***Aufstieg und Abstieg***
   Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.
8. ***Beachten der Zeichen***
   Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.
9. ***Hilfeleistung***
   Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.
10. ***Ausweispflicht***
    Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben

4.5. Biketransport / Freeride

Biketransport:
Durch den Kauf einer Bike-Transportkarte sowie bei Topcard- und GraubündenCard Kunden wird automatisch der MTB-Ehren-Codex (siehe Kapitel 4.6.) akzeptiert. Weiter bestätigt der Käufer, dass er die Haftung für die durch ihn entstandenen Schäden selber tragen wird.

Freeride:
Freeride-Biken kann gefährlich sein. Die Benützung der Freeride-Pisten erfolgt auf eigenes Risiko. Die Betreiber der Anlage, Landeigentümer und Bewirtschafter lehnen jede Haftung ab.

Funktionsfähige Ausrüstung:
Helm, Handschuhe und Glocke sind zwingend vorgeschrieben. Wir empfehlen nachdrücklich Vollvisierhelme und Protektoren. Das Bike sollte in einem einwandfreien, funktionstüchtigen Zustand sein.

Beschilderung:
Jeder Biker/Freerider befolgt die Signale und die Anweisungen des Bahnpersonals. Fahrzeuge und Wanderer haben Vortritt bei den verschiedenen Kreuzungen mit Forststrassen und Wanderwegen. Wanderer sind stets zu achten und mit Rücksicht zu passieren.

Geschwindigkeit:
Die Geschwindigkeit soll dem eigenen Können und dem Schwierigkeitsgrad der Piste angepasst sein. Jeder Biker/Freerider muss auf Sicht fahren und ein Anhalten jederzeit möglich sein. Bei Stürzen muss sofort die Fahrspur geräumt werden, um weitere Stürze zu verhindern. Ist dies nicht möglich, sollte eine entsprechende Signalisation für herannähende Biker gewährleistet werden.

Regeln befolgen:
Auch auf der Freeride-Piste gelten die allgemeinen Mountainbikeregeln und Verkehrsvorschriften. Die Nichtbeachtung der Regeln kann einen Ausschluss von der Nutzung der Bahnanlagen zur Folge haben.

4.6. MTB-Ehren-Codex

Die 10 Verhaltensregeln für alle Biker:

1. *Immer Handschuhe und einen Helm tragen.*
2. *Biker/Freerider fahren mit einem technisch einwandfreien Bike. Eine regelmässige Überprüfung des Materials ist unerlässlich.*
3. *Die eigenen Fähigkeiten sowie die Fitness niemals überschätzen.*
4. *Es gilt die Strassenverkehrsordnung.*
5. *Auf Pflanzen und Tiere wird Rücksicht genommen, nur bestehende Strassen und Wege benutzen. Wege nie Querfeldein befahren.*
6. *Biker hinterlassen keinen Abfall in der Natur.*
7. *Biker nehmen Rücksicht auf Wanderer und Fussgänger.*
8. *Tollkühne Abfahrten sind zu unterlassen. Kommen Wanderer entgegen, wird die Geschwindigkeit auf ein angemessenes Tempo reduziert.*
9. *Gatter und Weidezäune stets wieder schliessen.*
10. *Anweisungen und Beschilderungen von Polizei, Militär und Forstpersonal sind zu befolgen.*

5. UNFALL IM WINTERSPORTGEBIET

Erleidet ein Ticketkäufer einen Unfall im Wintersportgebiet, kann der Rettungsdienst der DKM in Anspruch genommen werden. Diese Rettungskosten werden von der DKM nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt oder werden in der Spital- oder Arztrechnung integriert. Zusätzlich können Kosten Dritter, wie z.B. Krankenwagen-Transportkosten, Flugrettungskosten usw. entstehen. Es ist Sache des Patienten, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

5.1. Unfall auf Freeride-Piste

Erleidet ein Biker auf der Freeride-Piste von Gotschnaboden nach Klosters einen Unfall, kann der Rettungsdienst der Davos Klosters Bergbahnen AG während den Betriebszeiten in Anspruch genommen werden. Diese Rettungskosten werden von der Davos Klosters Bergbahnen AG nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt oder werden in der Spital- oder Arztrechnung integriert. Zusätzlich können Kosten Dritter, wie z.B. Krankenwagen-Transportkosten, Flugrettungskosten usw. entstehen. Es ist Sache des Patienten, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

6. MIETGEGENSTÄNDE

Die Vermietung von Sport- und anderen Gerätschaften wird mittels individualisierter Mietverträge und der darin enthaltenen Bestimmungen geregelt. Die AGB sind dabei immer integrierter Bestandteil solcher mit der DKM abgeschlossenen Mietverträge. Der Mieter haftet für grobfahrlässige Beschädigungen der Mietsache. Bei Diebstahl ist ein offizieller Polizeirapport unerlässlich.

7. UNTERKÜNFTE UND VERANSTALTUNGEN

Für die Unterkunfts- und Veranstaltungsdienstleistungen der DKM gelten die separaten AGB Mountain Hotels, AGB Hotel Waldhuus, AGB Parsenn Resort bzw. AGB Events.

8. BEANSTANDUNGEN, HAFTUNG

Allfällige Beanstandungen der Ticketkäufer, welche die Leistungserbringungen der DKM betreffen, sind unverzüglich an die DKM zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Ticketkäufer allfällige Ansprüche gegenüber der DKM verloren.
Die DKM haften für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung der DKM für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen, bei Unfällen infolge Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h.:

- Missachtung von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- Fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten auf Anlagen und Skipisten
- Ausübung von Risikosportarten wie Freeriding, Airboarden, Fatbiken, Freeride-Biken, Gleitschirmfliegen usw.
- Ungenügender Pistenpräparierung

Im Übrigen stützt sich die Haftung der DKM im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Wintersportpisten, ausser es kann den DKM eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden, sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Wander- und Schlittelwegen ausgeschlossen.

Für Personen- und Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haften die DKM im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

9. VERSICHERUNG

Die DKM empfehlen allen Ticketkäufern für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskosten-versicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten-Versicherung usw..

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt. Für alle unter diesen AGB mit den DKM abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist Davos.

Davos, 21. Mai 2025

PARSENN DAVOS KLOSTERS
JAKOBSHORN DAVOS KLOSTERS
RINERHORN DAVOS KLOSTERS
PISCHA DAVOS KLOSTERS
MADRISA GENIESSE DEN MOMENT